



## Nutzung mobiler Endgeräte

Stand: 3.11.2020

### Ziele dieser Regelungen

- Im Sinne der Hausordnung soll das RWG ein Ort des erfolgreichen Lehrens und Lernens sein. In diesem Kontext spielen Rücksichtnahme und gegenseitiger Respekt eine zentrale Rolle.
- Mobile digitale Endgeräte unterstützen zielgerichtet den Lernprozess. Zum Lernen gehören auch immer Pausen zur Erholung, was auch digitale Pausen mit einschließt.
- Die hier aufgestellten Regeln sollen dazu dienen, dass respektvolle Begegnung zwischen allen Schulseitigen stattfinden kann und einer möglichen Behinderung der selbigen durch extensiven Medienkonsum entgegengewirkt werden soll.
- Lehrkräfte sind in einer anderen Rolle als Schüler, haben aber Vorbildfunktion mit Blick auf diese Regeln.

### Grundsätze

- Zu mobilen Endgeräten gehören aktuell Smartphones, Tablets, Smartwatches, etc. Des Weiteren fällt unter diese Regelung auch das Tragen von Kopfhörern.
- Das Mitbringen digitaler Endgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung privater Geräte, auch dann nicht, wenn sie sich in Obhut einer Lehrkraft bzw. des Sekretariats befinden.
- Bei dringenden Anrufen, etc. ist vor Verwendung mobiler Endgeräte explizit die Erlaubnis einer Lehrkraft bzw. des Sekretariats einzuholen.

- Film-, Bild- und Tonaufnahmen, welche nicht durch eine Lehrkraft o.ä. autorisiert wurden, sind grundsätzlich verboten.
- Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) oder Inhalte, die den Jugendschutz betreffen, befinden, kann die Schule das ausgeschaltete Gerät der Polizei übergeben.

### **Während des Unterrichts**

- Mobile Endgeräte sind auf „stumm“ zu schalten und nicht sichtbar in Schultasche o.ä. zu verstauen. Smartwatches dürfen im „Uhrbetrieb“ am Handgelenk getragen werden.
- Die Benutzung von mobilen Endgeräten zu Lernzwecken setzt die Erlaubnis der Lehrkraft voraus (auch bei EVA). Bei der Arbeit mit den Geräten sind die Anweisungen der Lehrperson zu beachten. Die Nutzung wird nur bei Vorhandensein entsprechender Kompetenzen erlaubt; das Erteilen dieser Erlaubnis erfolgt somit individuell.
- Während Leistungsnachweisen ist die Nutzung von mobilen Endgeräten von der jeweiligen Lehrperson vorher zu genehmigen bzw. anzuordnen. Smartwatches sind in der Schultasche o.ä. zu verstauen.
- Bei Zuwiderhandlung gegen die genannten Regelungen wird in Übereinstimmung mit §§ 95 f. ÜSchulO das ausgeschaltete Gerät im Sekretariat deponiert und nach individueller Absprache abgeholt werden kann.

### **Außerhalb des Unterrichts**

- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen sind die Geräte „stumm“ und nicht sichtbar verstaut. Ab 12.55 Uhr ist die Nutzung mobiler Endgeräte für alle erlaubt.
- **Regelung für die Oberstufe**
  - Die Nutzung mobiler Endgeräte ist auch am Vormittag, jedoch **nur** in den Aufenthaltsräumen erlaubt.
  - In Freistunden sind mobile Endgeräte in ausgewiesenen Medienzonen im Freien erlaubt.
  - Die Nutzung des schulischen W-LANs mit privaten mobilen Endgeräten ist gestattet.